

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 05.08.2026

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich V
Fachdienst	FD V 1.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.08.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2026	beschließend

Übergeordnete Themen

Satzungsangelegenheiten

Themenziele

Betreff:

Dritte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 15.03.2026 zur „Dritten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“, gem. § 29b Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Sachdarstellung:

Mit der dritten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR, wird für die Stadt Rüsselsheim die Aufgaben der Abfallbehörde nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und dem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung übertragen.

Die aktuelle Wahrnehmung der Aufgabe der Bußgeldstelle für die Bereiche Abfallsatzung und Straßenreinigungssatzung durch die Stadt Rüsselsheim ist rechtswidrig. Die Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Abfall- und Straßenreinigungssatzung sind stattdessen zwingend vom Städteservice durchführen.

Da die Aufgabe der Abfallbehörde bislang bei den Trägerkommunen verblieben ist, würden damit allerdings Zuständigkeiten getrennt, die in der praktischen Durchführung kaum zu trennen sind: In dem einem Fall werden die abstrakten Pflichten der Abfallsatzung mittels Bußgelder durchgesetzt, in dem anderen Falls mittels Einzelverfügung und Verwaltungszwang.

Die Bearbeitung von zwei unterschiedlichen Behörden erscheint in diesem Sachverhalt wenig effizient.

Aus diesen Gründen sollen auch die Aufgaben der Abfallbehörde von der Stadt Raunheim übertragen werden. Eine vierte Änderungssatzung wird am 16.09.2026 dem Verwaltungsrat der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR zum Beschluss vorgelegt und im Anschluss in die städtischen Gremien der Städte Raunheim und Rüsselsheim zur Beschlussfassung eingebracht.

Eine vorherige Zustimmung der dritten Änderungssatzung einer Übertragung nur von der Stadt Rüsselsheim ist notwendig, da der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim die Zuständigkeiten bereits zum 01.10.2026 übernehmen soll. Ein Beschluss durch den Verwaltungsrat für eine Übertragung durch die Stadt Raunheim ist bis dahin nicht möglich.

Bisherige Vorgänge:

Beschluss (Drucksache 2015-908) der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main vom 26.11.2015

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	

Sonstige Hinweise:

Rendel
Bürgermeister

Weilmünster
Fachbereichsleitung V

Anlage(n):

- (1) Anlage 1_ Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung zur Vorlage DS-10/26-31
- (2) Anlage 2_ Synopse zur Änderung der Anstaltssatzung zur Vorlage DS-10/26-31
- (3) Anlage 3_ Beschluss der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 18.03.2026
über die Dritte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung zur Vorlage DS-10/26-31